

ZH_OBERGERICHT PP220017 vom 29. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220017

FR: ZH_OBERGERICHT PP220017 du 29 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PP220017 del 29 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien führten von 2011 bis 2019 ein Paarbeziehung mit zwei getrennten Wohnsitzen. Am 5. März 2021 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Affoltern (Vorinstanz) gegen die Beklagte eine Klage auf Zahlung einer Restschuld von Fr. 4'375.--, abzüglich noch zu belegender offener Posten und zuzüglich Kosten, ein (Urk. 2; samt entsprechender Klagebewilligung, Urk. 1). Das Rechtsbegehren reduzierte er später auf Fr. 3'548.-- (Urk. 27). Nach Durchführung der Hauptverhandlung (Vi-Prot. S. 5 ff.) und schriftlicher Replik (Urk. 27) und Duplik (Urk. 32) wies die Vorinstanz die Klage mit Urteil vom 26. April 2022 ab; die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- wurden dem Kläger auferlegt und er wurde verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'900.-- zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer zu bezahlen (Urk. 34 = Urk. 39). b) Gegen dieses ihm am 9. Mai 2022 zugestellte Urteil (Urk. 36) erhob der Kläger am 31. Mai 2022 (Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde und stellte damit den Beschwerdeantrag (Urk. 38 S. 1): "Meiner Beschwerde sei nach Einsicht der Beschwerde-Begründungen stattzugeben, das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern am Albis zur Geschäfts-Nr. FV210005-A/U sei zurückzuweisen und die Beweisverhandlung mit Replik vom 27.11.2021 und Duplik vom 14.2.2022 in Gegenwart der beiden Parteien zeitnah durchzuführen." c) Am 1. Juni 2022, mithin noch fristgerecht, reichte der Kläger eine Ergänzung zur Beschwerde ein ("Kurzfassung der Beschwerdebegründung"; Urk. 42). Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-37) wurden beigezogen. Der Kläger leistete den ihm auferlegten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 750.- rechtzeitig (Urk. 44-45). Am 25. Juni 2022 (Postaufgabe) reichte der Kläger eine weitere Ergänzung der Beschwerde ein (Urk. 48). Die Beklagte reichte am 12. August 2022 fristgerecht (Urk. 46 f.) ihre Beschwerdeantwort ein, mit dem Antrag auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 51 S. 2). Das Beschwerdeverfahren ist spruchreif.

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde darge-

- 3 - legt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz grundsätzlich nicht überprüft zu werden. Vorbehalten bleiben dabei offensichtliche, geradezu ins Auge springende Mängel des angefochtenen Entscheids; liegen solche vor, kann auch ohne entsprechende Beanstandungen die Beschwerde gutgeheissen werden (vgl. zum Ganzen BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 142

III 413 E. 2.2.4; BGE 147 III 176 E. 4.2.1 [explizit für Beschwerde]; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 321 N 15; BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 ff.). b) Die Vorinstanz wies die Klage im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Klage sei zu wenig substantiiert worden; dies in einer Weise, dass auch die gerichtliche Fragepflicht nicht greife. Der Kläger habe zur Begründung der verschiedenen Forderungspositionen auf Tabellen (Urk. 3/2-6 bzw. Urk. 28/2) und dort auf weitere Beilagen verwiesen; dort jede einzelne Position durchzugehen, wäre eine Überstrapazierung der Fragepflicht (Urk. 39 S. 5-8). c) Der Kläger macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, seine Vorbringen seien von der Vorinstanz materiell nicht behandelt worden. Wenn etwas unklar gewesen wäre, hätte vom gerichtlichen Fragerecht Gebrauch gemacht werden müssen. Die Vorinstanz habe ihr Urteil wohl anhand der von ihm mit der Replik vom 27. November 2021 eingereichten Unterlagen und der Duplik der Beklagten vom 14. Februar 2022 gefällt (Urk. 38 S. 2). Zu dieser Duplik seien Bemerkungen anzubringen (Urk. 38 S. 2 f.; auf deren Wiedergabe kann hier mangels Relevanz für das Beschwerdeverfahren verzichtet werden). d) Die Beklagte macht in ihrer Beschwerdeantwort im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe dem Kläger zur Klärung des Sachverhalts zahlreiche Fragen gestellt und Gelegenheit zur Substantiierung gegeben. Dennoch habe er seine Forderung weder rechtsgenügend substantiiert noch belegt. Eine Beweisverhandlung sei nicht nötig gewesen; nach Eingang von Replik und Duplik, wel-

- 4 - che keine Noven enthalten hätten und in denen keine neuen Beweise offeriert worden seien, sei der Fall spruchreif gewesen. Den Beschwerdevorbringen (Bemerkungen) zur Duplik sei entgegengehalten, dass sie (die Beklagte) in der Duplik nochmals detailliert dargelegt habe, welche Positionen bestritten und welche anerkannt würden; infolge der Beweislastverteilung habe es genügt, dass sie die nicht anerkannten Positionen substantiiert bestritten habe. Ohnehin könnten diese neuen Vorbringen des Klägers im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (Urk. 51 S. 2-4). e1) Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 Abs. 1 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK) folgt das Recht einer Partei, sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu den Eingaben der anderen Verfahrensparteien zu äussern, unabhängig davon, ob die Eingaben neue bzw. erhebliche Vorbringen enthalten. Dies setzt voraus, dass die fraglichen Eingaben der Partei vor Erlass eines sie beschwerenden Entscheids zugestellt werden, damit sie sich darüber schlüssig werden kann, ob sie sich dazu äussern will (BGE 137 I 195 E. 2.3.1; BGE 146 III 97 E. 3.4.1; BGer 8C_675/2021 vom 4.7.2022, E. 4.4). e2) Vorliegend ergibt sich schon aus dem angefochtenen Urteil selbst, dass die Duplik der Beklagten dem Kläger erst mit dem ihn beschwerenden Urteil zugestellt wurde (vgl. Urk. 39 Dispositiv-Ziffer 5). Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs wird zwar vom (nicht anwaltlich vertretenen) Kläger nicht direkt als solche beanstandet, jedoch immerhin indirekt, indem er in der Beschwerde Bemerkungen zu dieser Duplik vorträgt (Urk. 38 S. 2 f.). Ohnehin ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs offensichtlich, weshalb sie auch ohne Beanstandung zu beachten ist (oben Erwägung 2.a). e3) Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt aufgrund der sogenannten formellen Natur des Gehörsanspruchs zur Aufhebung des Entscheids, unabhängig davon, ob der Entscheid ohne die Verletzung anders ausgefallen wäre. Eine Heilung im Beschwerdeverfahren ist nicht möglich, da der Beschwerdeinstanz in Tatfragen nur eine eingeschränkte Kognition zukommt (es kann nur eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden; Art.

320 ZPO). Von einer Rückweisung könnte damit nur abgesehen werden, wenn diese zu einem formalistischen Leerlauf führen würde. Davon ist vorliegend nicht

- 5 - auszugehen, macht doch der Kläger in seiner Beschwerde hinsichtlich der Duplik geltend, darin würden verschiedene Positionen anerkannt, obwohl sie als nicht genügend substantiiert abgewiesen worden seien (Urk. 38 S. 3 oben), und bestätigt die Beklagte in der Beschwerdeantwort, dass sie in ihrer Duplik einzelne Positionen anerkannt habe (Urk. 51 S. 4). f) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache ist an die Vorinstanz zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs des Klägers zurückzuweisen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 3'548.--. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 750.-- festzusetzen. b) Bei einer Rückweisung kann die Verteilung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens der Vorinstanz überlassen werden (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Vorliegend hat die Beklagte die Abweisung der Beschwerde beantragt, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 51 S. 2). Sie ist damit als im Beschwerdeverfahren unterliegend anzusehen und dessen Gerichtskosten sind ausgangsgemäss ihr aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO) und die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger den Vorschuss zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger mangels Antrag und entschädigungsberechtigender Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). d) Die Beschwerdeantwortschrift kann dem Kläger mit dem vorliegenden Entscheid zugestellt werden, da er durch diesen nicht beschwert ist.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.